

Erklärung zur Gebührenbefreiung nach § 8 Abs. 1 VwKostG sowie zur Beitragsbefreiung nach § 2 Abs. 1 FSBeitrV

Name und Anschrift des Zuteilungsinhabers:

Kassenzeichen:

Zuteilungsnummer:

Betreiber der o. g. Funkanlage bzw. des o. g. Funknetzes:

Wir gehören zu dem nachfolgend aufgeführten Berechtigtenkreis, der von der Zahlung von Gebühren und Beiträgen befreit ist (Zutreffendes bitte ankreuzen):

-
- A) Bundesrepublik Deutschland,
 Bundesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben werden ganz oder teilweise auf Grund gesetzlicher Verpflichtung aus dem Haushalt des Bundes getragen werden (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG / § 2 Abs. 1 Nr. 1 FSBeitrV);
.....
- B) Land der Bundesrepublik Deutschland,
 Juristische Person des öffentlichen Rechts, die nach dem Haushaltsplan des Landes für Rechnung des Landes verwaltet wird (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 VwKostG / § 2 Abs. 1 Nr. 2 FSBeitrV),
.....
- C) Gemeinde / Gemeindeverband ¹⁾
 Die o. g. Funkanlage(n) / das o. g. Funknetz wird von einem wirtschaftlichen Unternehmen²⁾ der Gemeinde / des Gemeindeverbandes betrieben (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 VwKostG / § 2 Abs. 1 Nr. 3 FSBeitrV). Der Betrieb durch das wirtschaftliche Unternehmen erfolgt seit _____ / _____³⁾ (MM/JJJJ). Die vollständige Bezeichnung des Unternehmens lautet: ⁴⁾ _____
.....

Wir sind berechtigt, nicht berechtigt,
uns gegenüber festgesetzte Gebühren / Beiträge Dritten aufzuerlegen ³⁾ (§ 8 Abs. 2 VwKostG / § 2 Abs. 3 FSBeitrV). Die Berechtigung ergibt sich aus: ⁵⁾ _____

- D) Wir gehören nicht zum oben aufgeführten Berechtigtenkreis, der von der Zahlung von Gebühren und Beiträgen befreit ist.
.....

Ich versichere, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Mir ist bekannt, dass ich der Bundesnetzagentur jede Veränderung in den der Befreiung zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen unverzüglich schriftlich mitzuteilen habe.

Ort, Datum

Unterschrift des Zuteilungsinhabers, dessen gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten

1) Betrifft die gebühren-/beitragspflichtige Amtshandlung der Bundesnetzagentur ein wirtschaftliches Unternehmen (zu diesem Begriff siehe beigefügte Anlage unter C) der Gemeinde/des Gemeindeverbandes, bitte nachfolgend ankreuzen und die geforderten weiteren Angaben eintragen.
2) Siehe hierzu beigefügte Anlage (Erläuterungen und Hinweise unter C).
3) Bitte Monat und Jahr eintragen, seit dem der Betrieb durch das wirtschaftliche Unternehmen erfolgt.
4) Angabe nur erforderlich, falls die Bezeichnung des wirtschaftlichen Unternehmens vom angegebenen Betreiber abweicht.
5) Bitte Angabe der rechtlichen Grundlage(n).

Anlage

zur Erklärung zur Gebührenbefreiung nach § 8 Abs. 1 VwKostG sowie zur Beitragsbefreiung nach § 2 Abs. 1 FSBeitrV

Erläuterungen und Hinweise:

I.) Allgemeines

Die Gebührenfreiheit nach § 8 VwKostG und die Beitragsfreiheit nach § 2 FSBeitrV sind ohne besonderen Antrag von Amts wegen zu gewähren. Diejenigen Stellen, die eine Befreiung für sich in Anspruch nehmen, sind jedoch für das Vorliegen der Voraussetzungen nachweislichpflichtig.

Der steuerliche Status der Gemeinnützigkeit begründet als solcher weder eine Gebühren- noch eine Beitragsbefreiung.

II.) Zu den Angaben im Einzelnen

A) Bundesunmittelbare juristischen Personen des öffentlichen Rechts (j.P.d.ö.R.)

Nach § 3 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung (BHO) werden durch den Haushaltsplan Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben. Die Befreiung einer bundesunmittelbaren j.P.d.ö.R. setzt daher voraus, dass ihre Ausgaben ganz oder teilweise auf Grund einer durch anderweitiges Gesetz begründeten Verpflichtung in den durch das Haushaltsgesetz festgestellten Bundeshaushalt eingestellt worden sind.

Regelmäßig verfügen die j.P.d.ö.R. über Satzungen oder ähnliche Organisationsstatuten. Wird eine Befreiung hierauf gestützt, soll die aktuelle Satzung (o.ä.) in den für die Beurteilung erforderlichen Teilen vorgelegt werden.

B) J.P.d.ö.R. die nach dem Haushaltsplan des Landes für das Land verwaltet werden

1. Die Regelung knüpft ausschließlich an die haushaltsrechtliche Führung der jeweiligen juristischen Person an. Die persönliche Gebührenbefreiung erfasst daher nur solche j.P.d.ö.R., bei denen verantwortliches rechtswirksames Handeln (Verwalten) für die juristische Person gleichzeitig mit einem Eingriff in das Landesvermögen verbunden ist und der rechtmäßige Nachweis über Einnahmen und Ausgaben bzw. das Rechnungswesen der juristischen Person integrierter Bestandteil des Haushaltsplans bzw. der Rechnungslegung des Landes ist.

Wird eine Befreiung hierauf gestützt, sollen die betreffenden Auszüge aus dem aktuellen Haushaltsplan vorgelegt werden.

2. Ist die juristische Person in eine einem selbständigen Wirtschaftsunternehmen angenäherte Organisation eingebunden, kann im Regelfall nicht von einer Verwaltung für Rechnung des Landes ausgegangen werden. Indizien hierfür können sein, dass die für die j.P.d.ö.R. geltenden Bestimmungen (insbes. das ihrer Errichtung zugrundeliegende Gesetz) regeln, dass
 - die Landeshaushaltsordnung (LHO) des betroffenen Landes nicht oder nur mit einzelnen Bestimmungen auf die j.P.d.ö.R. anwendbar ist;
 - die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sich nach kaufmännischen Grundsätzen bestimmen. Gleiches gilt, wenn die Satzung (oder ähnliches Organisationsstatut) der j.P.d.ö.R. die Anwendung von Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) vorsieht;

- das Land lediglich eine Gewährsträgerschaft übernimmt und die j.P.d.ö.R. im Übrigen verpflichtet ist, ihre Kosten im wesentlichen mit den für ihre Leistungen vereinbarten oder festgelegten Vergütungen und etwaigen zusätzlichen Mitteln des Landes für besondere Aufwendungen zu decken.
- 3. Wird eine j.P.d.ö.R. nach kaufmännischen Grundsätzen auf der Grundlage eines eigenen Wirtschaftsplans geführt, schließt dies aus, dass sie nach dem Haushaltsplan für Rechnung des Landes verwaltet wird.

An dieser rechtlichen Einordnung ändern etwaige vom Land gewährte Zuschüsse nichts. Ebenso ist es unerheblich, wenn die Mitglieder einer solchen j.P.d.ö.R. gleichzeitig Mitglieder einer anderen j.P.d.ö.R. sind, die ihrerseits befreiungsfähig oder bereits befreit ist (so z.B. bei Universitäten im Verhältnis zwischen Medizinischer Fakultät und einem Universitätsklinikum in der Rechtsform einer Anstalt des ö.R.). Es kommt allein auf die haushaltsrechtliche Einordnung an. Auch etwaige, in anderer Hinsicht bestehende Verzahnungen (z.B. organisatorischer Art) ändern an der haushaltsrechtlichen Selbständigkeit und der fehlenden Befreiungsmöglichkeit in diesen Fällen nichts.

C) Gemeinde / Gemeindeverband

1. Als Gemeindeverband kommt insbesondere der sog. *Zweckverband* in Betracht. Weitere Formen der kommunalen Zusammenarbeit mit eigener Rechtspersönlichkeit ergeben sich aus den entsprechenden landesrechtlichen Gesetzen über die kommunale Zusammenarbeit.
2. Wirtschaftliche Unternehmen sind nach allgemeinem Verständnis solche kommunalen Einrichtungen und Anlagen, die auch von einem Privatunternehmer/Privatunternehmen mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden können.

Hiervon ausgehend haben einzelne Bundesländer in ihren Gemeindeordnungen den Begriff der wirtschaftlichen Betätigung noch genauer definiert¹. Ebenso finden sich dort entsprechend detaillierte Definitionen, was *nicht* als wirtschaftliche Betätigung gilt bzw. welche Unternehmen *nicht* als wirtschaftliche gelten.

Regelmäßig haben diese Bundesländer (mit im Detail unterschiedlichem Wortlaut) bestimmt, dass Einrichtungen, zu deren Betrieb die Gemeinde verpflichtet ist und Einrichtungen der sog. Daseinsvorsorge nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten. Zur sog. Daseinsvorsorge gehören z.B. Einrichtungen im Bereich des Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungswesens, der Kunst- und Kulturpflege, der körperlichen Ertüchtigung oder der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege.

Da nicht alle Bundesländer derartige Regelungen getroffen haben und dort, wo sie getroffen wurden, teilweise unterschiedliche Regelungen bestehen, sollte zur Beantwortung der Frage, ob im konkreten Fall ein wirtschaftliches Unternehmen vorliegt, die jeweils einschlägige Gemeindeordnung eingesehen, das im Einzelfall zuständige Rechtsamt oder erforderlichenfalls die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde konsultiert werden.

Für die Beurteilung, ob im Einzelfall eine Befreiung erfolgen kann ist es von erheblicher Bedeutung, dass die Bezeichnung der betroffenen Einrichtung vollständig angegeben wird. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen mehrere kommunale Aufgaben und/oder Betätigungen (z.B. Verkehrsbetrieb, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Müll- und Abfallbeseitigung usw.) in einer Einrichtung zusammengefasst oder von einer Stelle aus wahrgenommen werden.

¹ So z.B. Nordrhein-Westfalen in § 107 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung (GO)

3. Berechtigung, Gebühren / Beiträge Dritten aufzuerlegen

Bei persönlicher Gebühren- (und Beitrags-)freiheit entsteht rechtlich eine Schuld. Der / die betreffende(n) Schuldner wird / werden jedoch durch § 8 VwKostG (bzw. § 2 FSBeitrV) von der Zahlung befreit. Dem entsprechend entfällt die persönliche Befreiung, wenn die Gebühren (bzw. Beiträge) Dritten auferlegt werden können.

Dies erfordert, dass die Dritten, denen die Gebühr (bzw. Beitrag) auferlegt werden kann, im Zeitpunkt der Vornahme der Amtshandlung bereits bestimmt sind.

Die Gebühren (bzw. Beiträge) müssen auf dritte Personen zudem unmittelbar (z.B. im Wege der Auslagenerstattung) abgewälzt werden können; eine mittelbare Abwälzung über sonstige öffentliche Abgaben (z.B. Verbandsumlage, Beiträge oder Steuern) reicht nicht aus. Von einer lediglich mittelbaren Abwälzung ist insbesondere auszugehen, wenn die fragliche Gebühr / der fragliche Beitrag in die Kostenkalkulation einer sonstigen öffentlichen Abgabe eingeht.